

Allgemeine Einkaufsbedingungen der RINGFEDER POWER TRANSMISSION GMBH

Gültig ab: 01.01.2017

0. Allgemein

- 0.1** In diesen Einkaufsbedingungen bezeichnet RPT die **Ringfeder Power Transmission GmbH**.
- 0.2** Wenn eine Rechnung entsprechend den Anweisungen von RPT auf eine andere Gesellschaft innerhalb der RPT-Gruppe ausgestellt werden soll, hat RPT diesen Auftrag im Namen dieser Gesellschaft erteilt.
- 0.3** In diesen Einkaufsbedingungen bezeichnet "der Vertrag" den Vertrag, dessen Teil diese Bedingungen bilden.
- 0.4** Änderungen und/oder Hinzufügungen sind schriftlich zu vereinbaren.

1. Lieferbestimmungen

- 1.1** Auf die Lieferungen sind die in Aufträgen, Lieferverträgen oder begleitenden Dokumenten angegebenen Lieferbestimmungen anzuwenden. Änderungen oder Ergänzungen der anzuwendenden Lieferbestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Die Vertragsparteien können schriftlich miteinander vereinbaren, dass bestimmte Verträge im Wege der elektronischen Informationsübertragung geschlossen werden können.

2. Überwachung der Herstellung

RPT und die Kunden von RPT sind berechtigt, nach vorheriger Benachrichtigung die Produktionsstätten der für RPT bestimmten Produkte des Lieferanten in Augenschein zu nehmen, Tests durchzuführen und andere erforderliche Inspektionen beim Lieferanten vorzunehmen.

3. Erstmuster

- 3.1** RPT erhält Erstmuster im Zusammenhang mit neuen oder modifizierten Produkten sowie im Falle von Modifikationen an spezifischen, modellbezogenen Anlagen. Die Übergabe von Erstmustern erfolgt durch den Lieferanten. RPT nimmt die erforderliche Prüfung der Muster vor.
- 3.2** Wenn RPT aufgrund mangelhafter Erstmuster gezwungen ist, eine erneute Musterüberprüfung vorzunehmen, trägt der Lieferant die damit verbundenen Kosten.
- 3.3** Nach Genehmigung der Erstmuster durch RPT dürfen ohne die schriftliche Genehmigung von RPT keine Änderungen an den Funktionen, dem äußeren Erscheinungsbild, den Merkmalen, Materialien, spezifischen, modellbezogenen Anlagen sowie hinsichtlich der Herstellungsverfahren und des Herstellungsorts vorgenommen werden.
- 3.4** Die Genehmigung der Erstmuster durch RPT hat keine Auswirkungen auf die Haftung und die vertraglichen Zusagen des Lieferanten oder dessen Verpflichtung, gemäß den einschlägigen Lieferbestimmungen zu liefern.

4. Lieferqualität

- 4.1** Der Lieferant ist verpflichtet, bestätigte oder vermutete Mängel an den an RPT versendeten Produkten unverzüglich an RPT zu melden.
- 4.2** Lieferungen, die nicht den Spezifikationen entsprechende Produkte enthalten, sind unverzüglich und gemäß den Präferenzen von RPT nachzuarbeiten oder durch die Lieferung von mängelfreien Produkten zu ersetzen.
- 4.3** Wenn RPT gezwungen ist, nach Entdeckung von nicht den Spezifikationen entsprechenden Produkten eine allgemeine Inspektion der gelieferten Produkte durchzuführen, hat der Lieferant RPT die Kosten für eine solche Inspektion zu erstatten.
- 4.4** In dringenden Fällen hat RPT das Recht, nicht den Spezifikationen entsprechende Produkte nach Benachrichtigung des Lieferanten ohne auf

die Genehmigung des Lieferanten zu warten sowie auf Kosten des Lieferanten nachzuarbeiten.

- 4.5** Der Lieferant erstattet RPT die Transportkosten für die Lieferung von nicht den Spezifikationen entsprechenden Produkten und, falls die Produkte an den Lieferanten zurückgeschickt werden müssen, auch die Rücktransportkosten.
- 4.6** Der Lieferant ist auch verpflichtet, die zusätzlichen Transportkosten für dringliche Lieferungen zu tragen, die auf nicht den Spezifikationen entsprechende Produkte zurückzuführen sind.

5. Garantie

- 5.1** Der Lieferant übernimmt anstelle von RPT die Garantie dafür, dass die gelieferten Produkte den funktionellen Anforderungen entsprechen, dass die Produkte korrekt und professionell gefertigt werden und frei von Mängeln sind und den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, sowie dass sie für den von RPT angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- 5.2** Die Garantie erlischt 12 Monate nach Auslieferung der Produkte an den Endverbraucher.
- 5.3** Auf Märkten, auf denen RPT aufgrund zwingender Rechtsnormen keine Garantie oder Haftpflicht für Mängel hat, wird die Haftung des Lieferanten gegenüber RPT zusätzlich über die Klauseln 5.1 und 5.2 hinaus durch einen gesonderten Vertrag geregelt.
- 5.4** Die zeitliche Beschränkung des Garantieversprechens des Lieferanten gilt nicht, wenn nach Ablauf der Garantieperiode ein deutlicher Anstieg der Anzahl von mangelhaften Produkten festgestellt wird (wobei davon ausgegangen wird, dass die gleiche Art von Mangel auch während der Garantieperiode aufgetreten ist) oder wenn mangelhafte Produkte entdeckt werden, die ein erhebliches Verletzungsrisiko vermuten lassen.

6. Ersatzteile

Der Lieferant ist verpflichtet, zu vertretbaren Bedingungen Ersatzteile in einem solchen Umfang zu liefern, dass RPT seinen Kunden für einen Zeitraum von zehn Jahren, nachdem die Produktion für das fragliche Baureihe eingestellt wurde, Ersatzteile anbieten kann.

7. Lieferungen

- 7.1** Die Lieferungen müssen entsprechend den Aufträgen von RPT, den Lieferplänen sowie anderen Lieferanweisungen erfolgen.
- 7.2** Die Liefergenauigkeit muss 100% hinsichtlich des Zeitrahmens betragen, und die Liefermengen müssen mit den bestätigten und akzeptierten Aufträgen übereinstimmen.
- 7.3** Der Lieferant haftet für die Zahlung von zusätzlichen Transportkosten aufgrund unvollständiger Lieferungen.
- 7.4** Überschüssige Liefermengen können, soweit nicht vorab durch Mehr- oder Minderfertigungsmengen festgelegt und vereinbart, auf Kosten des Lieferanten an den Lieferanten zurückgeschickt werden. Alternativ dazu können dem Lieferanten die Lagerkosten in Rechnung gestellt werden.
- 7.5** Die Vertragsparteien sind verpflichtet, einander umgehend über alle Umstände zu informieren, die sich auf die Lieferungen auswirken können.

8. Lieferbedingungen

Die Lieferbedingungen sind entsprechend den Incoterms[®] 2010 auszulegen. Vorbehaltlich einer anderen vereinbarten Lieferklausel gilt als Lieferklausel CIP (FRACHTFREI VERSICHTERT) ab Fabrik des Lieferanten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der RINGFEDER POWER TRANSMISSION GMBH

Gültig ab: 01.01.2017

9. Technische Modifikationen

RPT behält sich das Recht vor, die Spezifikationen für geordnete Produkte zu ändern. Nachträgliche Änderungen Preise und andere Bedingungen betreffend sind schriftlich in einem separaten Vertrag zu vereinbaren.

10. Spezifische modellbezogene Anlagen

- 10.1** "Spezifische modellbezogene Anlagen" bezeichnet alle Werkzeuge, Vorrichtungen, Armaturen, Formen, Modelle und anderen Geräte, die speziell für die durch RPT bestellten Komponenten hergestellt oder angepasst oder durch RPT geliefert werden.
- 10.2** Der Lieferant ist verpflichtet, eine Liste der spezifischen modellbezogenen Geräte zu erstellen und RPT zur Verfügung zu stellen.
- 10.3** Spezifische modellbezogene Anlagen, die Eigentum von RPT sind, sind vom Lieferanten derart zu kennzeichnen, dass es deutlich hervorgeht, dass die Geräte/Vorrichtungen RPT gehören.
- 10.4** Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass spezifische modellbezogene Anlagen sicher gelagert werden und in einer ihrem Anschaffungswert entsprechenden Höhe versichert sind.
- 10.5** Spezifische modellbezogene Anlagen dürfen ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von RPT nicht geändert, kopiert, vernichtet oder verschrottet werden.
- 10.6** Der Lieferant darf spezifische modellbezogene Anlagen ohne die schriftliche Genehmigung von RPT nicht für die Herstellung in eigenem Namen oder im Namen eines Dritten verwenden.
- 10.7** Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Initiative spezifische modellbezogene Anlagen auf eigene Kosten zu warten und falls erforderlich neu anzuschaffen. In diesen Fällen, in denen spezifische modellbezogene Anlagen erneuert werden müssen, ist der Lieferant verpflichtet, RPT rechtzeitig über diesen Umstand in Kenntnis zu setzen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung hat der Lieferant die Kosten für eine solche Erneuerung zu tragen.

11. Vertraulichkeit

- 11.1** Alle Informationen, Geräte und technischen Dokumentationen einschließlich elektronisch gespeicherter Daten und computergenerierter geometrischer Daten, zu denen der Lieferant durch diese Geschäftsbeziehung Zugang erhalten hat, sind während der Laufzeit des Vertrages und danach vertraulich zu behandeln. Das Anfertigen von Kopien und die Schulung sind nur im Rahmen der Auftragsausführung durch den Lieferanten sowie unter Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen gestattet. Die Anlage eines Spezifikations/Zeichnungsarchives ist ausdrücklich verboten.
- 11.2** Der Lieferant darf diese Geschäftsbeziehung nur mit dem schriftlichen Einverständnis von RPT in der Werbung öffentlich machen oder das Firmenzeichen oder Markenzeichen in anderer Weise verwenden.

12. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen erfolgen entsprechend den zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Bedingungen.

13. Zahlung

- 13.1** Die Zahlungsfrist beginnt mit Erhalt der Rechnung durch den im Auftrag angegebenen Rechnungsadressaten, jedoch frühestens ab Lieferdatum. Eine Voraussetzung für die rechtzeitige Zahlung ist, dass die Rechnung

ohne Bezugnahme auf Kontaktpersonen ordnungsgemäß adressiert ist und dass die vollständige Auftragsnummer angegeben ist.

- 13.2** Der Zahlungserhalt bedeutet keine Genehmigung der Lieferung oder des in Rechnung gestellten Betrages.

14. Schutz von gewerblichen Schutzrechten

- 14.1** Wenn RPT Konstruktionsarbeiten im Zusammenhang mit dem vereinbarten Produkt durchgeführt, daran teilgenommen oder dafür bezahlt hat, gehen die gewerblichen Schutzrechte und das geistige Eigentum vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in einem separaten Vertrag, auf RPT über.
- 14.2** Wenn RPT nicht Inhaber der Rechte an den Produkten ist, hat der Lieferant Sorge dafür zu tragen, dass die Produkte nicht die gewerblichen Schutzrechte und geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen. In einem solchen Fall hat der Lieferant RPT von allen Schadensersatzforderungen freizustellen und falls möglich das Produkt durch ein anderes Produkt zu ersetzen, das keine Rechte anderer verletzt, oder alternativ die entsprechende Lizenz zu erwerben.
- 14.3** Der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich für RPT bestimmte Produkte nicht für sich selbst oder für einen Dritten herzustellen.

15. Exportkontrolle

Wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Produkte des Lieferanten ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich von nationalen Export oder Kontrollbestimmungen fallen, obliegt es dem Lieferanten, RPT schriftlich über diesen Umstand und die Implikationen solcher Exportbeschränkungen in Kenntnis zu setzen. Der Lieferant hat RPT auch über Änderungen in den Exportbestimmungen für die Produkte des Lieferanten auf dem Laufenden zu halten.

16. Folgen von Vertragsverletzungen

- 16.1** Wenn Produkte zu spät geliefert werden oder mangelhafte Produkte nicht unverzüglich nachgebessert oder ersetzt werden, hat RPT das Recht, den Auftrag für das Produkt ganz oder teilweise zu stornieren und/oder Schadensersatz zu fordern. Der Schadensersatz kann eine Entschädigung für zusätzlich entstehende Kosten und im Zusammenhang mit Produktionsverlusten oder Lieferverzögerungen beinhalten.
- 16.2** Bei Verhaltensweisen, die im Widerspruch zu diesen Bedingungen stehen, haben die Vertragsparteien Anspruch auf Schadensersatz.
- 16.3** Sollte eine der beiden Vertragsparteien insolvent werden, hat die andere Vertragspartei das Recht, den Vertrag unverzüglich ganz oder teilweise zu kündigen. Bereits bestätigte Lieferverträge sind noch zu erfüllen.

17. Haftungsbeschränkungen

Bei der Bestimmung der Haftung des Lieferanten für Schadensersatz, im Falle einer Nichterfüllung des Vertrages und seiner Bedingungen, ist dem Sachverhalt Rechnung zu tragen, was in Bezug auf die Art und den Umfang der Geschäftsbeziehung und die finanziellen Möglichkeiten des Lieferanten als angemessen zu betrachten ist. Diese Haftungsbeschränkung bezieht sich nicht auf die Haftung des Lieferanten im Rahmen der Produkthaftung.

18. Ausnahmegründe ("Hinderungsgründe")

- 18.1** Keine der Vertragsparteien haftet für eine Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn dies auf Umstände (Hinderungsgründe) zurückzuführen ist, die außerhalb ihres Einflussbereiches liegen und die sie bei gewissenhafte Betrachtungsweise bei der Auftragserteilung nicht

Allgemeine Einkaufsbedingungen der RINGFEDER POWER TRANSMISSION GMBH

Gültig ab: 01.01.2017

- hatte voraussehen können, und deren Auswirkungen sie nach menschlichem Ermessen nicht hätten voraussehen können. Wenn eine solche Nichterfüllung das Ergebnis davon ist, dass diese Vertragspartei ihrerseits eine andere Partei zur Erfüllung der Leistung in Anspruch genommen hat, ist die Vertragspartei nur dann von der Haftung für eine solche Nichterfüllung freigestellt, wenn die andere Partei entsprechend den vorstehend gemachten Ausführungen frei von Hinderungsgründen war.
- 18.2** Sollte die Vertragspartei die Auftragsinhalte an Unterlieferanten vergeben, so muss die auftragserteilende Vertragspartei hiervon in Kenntnis gesetzt werden, um die Möglichkeit der Prüfung / des Audits vornehmen zu können.
- 18.3** Wenn eine der Vertragsparteien sich bewusst ist, dass ein Hinderungsgrund der Erfüllung ihrer Verpflichtungen entgegensteht, ist sie verpflichtet, der anderen Vertragspartei diesen Umstand unverzüglich mitzuteilen.
- 18.4** Jede Vertragspartei ist verpflichtet im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu ergreifen, die die andere Vertragspartei angesichts des Hinderungsgrundes verlangen kann und die dessen Auswirkungen so weit als möglich abmildern.
- 18.5** Wenn der Hinderungsgrund länger als dreißig Tage fortdauert, steht es den Vertragsparteien frei, die sich auf die verzögerten oder nicht eintreffenden Waren beziehenden Aufträge zurückzuweisen, ohne dass sie dadurch gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei haftbar werden.
- 19. Umweltrechtliche Anforderungen**
- 19.1** Der Lieferant verpflichtet sich, die anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften einzuhalten und die erforderlichen Genehmigungen für die Aufrechterhaltung seiner Geschäftsbetriebe zu besitzen.
- 19.2** An RPT gelieferte Produkte dürfen keine chemischen Substanzen enthalten, die nach dem deutschen Recht Einschränkungen unterliegen.
- 19.3** Der Lieferant hat auf Verlangen eine Erklärung über die Inhaltsstoffe der hergestellten Produkte vorzulegen und RPT die entsprechenden Kennzeichnungsschilder zur Verfügung zu stellen.
- 19.4** Der Lieferant ist verpflichtet vertretbare Anstrengungen zu unternehmen, die die Auswirkungen auf die Umwelt durch die Wahl von umweltfreundlichen Prozessen zu minimieren.
- 19.5** Der Lieferant muss, während der Entwicklung und Herstellung von Produkten vertretbare Anstrengungen unternehmen, um umweltfreundliche und wiederverwertbare Materialien zu verwenden und um den Anteil an umweltschädlichem Material und Hilfsstoffen so gering wie möglich zu halten.
- 20. Übertragungsrechte**
- 20.1** Der Lieferant darf seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Genehmigung von RPT an Unterlieferanten oder Lohnveredeler übertragen oder delegieren.
- 20.2** Wenn RPT dem Lieferanten gestattet, die Herstellung ganz oder teilweise einer anderen Gesellschaft zu übertragen, muss der Lieferant dafür sorgen, dass diese Gesellschaft die Bestimmungen und Bedingungen in diesem Vertrag in ihren maßgeblichen Teilen einhält. Das stellt den Lieferanten jedoch nicht von seinen Verpflichtungen im Rahmen des Vertrages oder von dessen Bedingungen frei.
- 21. Teilnichtigkeit der Einkaufsbedingungen**
- 21.1** Falls eine Bestimmung aus diesen Bedingungen kraft Gesetzes ungültig wird, ist nur diese Bestimmung als ungültig zu betrachten, während die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit behalten.
- 21.2** In einem solchen Fall einigen sich die Vertragsparteien auf eine neue Bestimmung als Ersatz für die ungültige Bestimmung, die ihrer Auslegung nach ein ähnliches oder gleichwertiges Ergebnis liefert.
- 22. Geltendes Recht**
- Der Vertrag und seine Bedingungen sind ausschließlich in Übereinstimmung mit dem deutschen Recht auszulegen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht) findet keine Anwendung.
- 23. Schiedsgerichtsbarkeit**
- Streitigkeiten betreffend die Auslegung oder Anwendung des Vertrages und seiner Bedingungen sind im Wege eines Schiedsverfahrens entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt anwendbaren deutschen Schiedsverfahrensrecht beizulegen. Verhandlungsort für das Schiedsverfahren ist Groß-Umstadt, Deutschland.
- 24. Vertragszusatz**
- Für Lieferungen an und aus den USA findet zusätzlich zu diesen Bedingungen auch der "Vertragszusatz über Bestellung von in und aus den USA versendete Waren" Anwendung.